

Wer wählen kann, entscheidet mit

Das Wahlrecht als politisches Grundrecht

| Von Lore Maria Peschel-Gutzeit

Im Herbst 1997, also vor ziemlich genau 16 Jahren, machte die Zeitung mit den großen Buchstaben und wenig Text mit folgender Schlagzeile auf: Wahlrecht für Babys. Illustriert war der Aufmacher mit dem Foto eines etwa zweijährigen Kleinkindes mit einem dicken Windelpaket, das einem Raum oder Zimmer zustrebte. Unterschrift dieses Bildes: Klein Dennis (2) wackelt in die Wahlkabine. Der danebenstehende Text ließ keinen Zweifel, dass die namentlich genannte Autorin, das war ich, nun endgültig den Verstand verloren haben musste. Was war geschehen?

Ein BILD-Reporter hatte sich in eine juristische Fachzeitschrift verirrt, in die Neue Juristische Wochenschrift. Dort hatte ich im Oktober 1997 einen Kommentar veröffentlicht unter dem Titel „Unvollständige Legitimation der Staatsgewalt oder Geht alle Staatsgewalt nur vom volljährigen Volk aus?“ In diesem Artikel hatte ich das Problem, das uns bei dieser Tagung noch ausführlich beschäftigen wird, skizziert und Lösungen vorgeschlagen, u. a. die Schaffung eines Wahlrechts für alle Deutschen von Geburt an. Der Kommentar sollte ein Denkanstoß sein, was auch gelang, alsbald meldeten sich zahlreiche Kritiker und deutlich weniger Befürworter zu Wort und das ist bis heute so geblieben. Nur dass ausgerechnet die BILD Zeitung sich in juristische Literatur verirrt, war unvorhersehbar und verblüffend.

Wer vorschlägt, allen Staatsbürgern von Geburt an ein Wahlrecht einzuräumen, fordert etwas Unerhörtes, nie Dagewesenes und hat mit entsprechendem Widerstand zu rechnen. Das ist uns Befürwortern bewusst, wobei die Erfahrung zeigt, dass dabei drei Stadien zu überstehen sind:

Erstes Stadium: Lächerlichmachung (siehe klein Dennis)

Zweites Stadium: Bekämpfung

Drittes Stadium: ernsthafte Auseinandersetzung

> Das Wahlrecht ist ein politisches Grundrecht, das allen Menschen grundsätzlich von Geburt an zusteht, nicht etwa erst ab Volljährigkeit. <

Ich gehe davon aus, dass wir uns derzeit noch im Stadium 2 – Bekämpfung – befinden und würde mich sehr freuen, wenn diese Tagung dazu beitragen könnte, endlich das Stadium 3, nämlich die ernsthafte Auseinandersetzung, zu erreichen.



Historische Entwicklung

19. Jahrhundert: Die Forderung nach einem Kinder- oder Familienwahlrecht gab es in Deutschland schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts, ähnlich in Frankreich und Belgien. Es war die Zeit der Wahl-Unruhe, Frauen wollten endlich auch wählen dürfen, insbesondere wollten auch alle Männer wählen können, was sie seinerzeit nicht konnten. Diese Forderungen wurden aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl hergeleitet, den man verletzt sah, wenn nur eine bestimmte Gruppe von Männern wählen konnte. Die Berücksichtigung von Kindern sollte seinerzeit in Form eines Familienwahlrechts eingeführt werden, der Vater sollte entsprechend mehr Stimmen erhalten oder aber seine Stimme sollte ein anderes Gewicht haben.

> Die Stimmabgabe zur Bundestagswahl setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus. <

20. Jahrhundert: Im 20. Jahrhundert lebten diese Gedanken wieder auf. So schrieb der Widerstandskämpfer Karl Goerdeler im Jahre 1944: „Der Familie gebührt besonderer Schutz als der Zelle staatlichen und völkischen Aufbaus. Das geschieht durch Zuweisung der Erziehungsaufsicht an sie und durch Errichtung einer Kinder-Rentenkasse, die kinderreichen Familien Renten zu Lasten kinderloser oder kinderarmer zuweist; außerdem ist das Wahlrecht für Verheiratete mit mindestens drei Kindern bei dem Vater ein Doppeltes“. Und Ernst Jünger schrieb etwa zur selben Zeit, nämlich im März 1945: „Die Allgemeinheit des Wahlrechts ließe sich noch steigern, wenn man außer den Frauen auch noch die Kinder einbezüge, welche der Vater bei der Wahl vertritt. Darin läge zugleich größere Liberalität und Solidität (...)“

Dreißig Jahre später, 1974, veröffentlichte der Professor für Politologie Konrad Löw von der Universität Bayreuth als erster ein durchdachtes Konzept zur Einführung eines Kinderwahlrechts. Ziemlich zeitgleich forderte die frühere Bundestagsabgeordnete der CDU, Dr. Renate Hellwig, eine Wahlrechtsreform mit dem Ziel der Einführung eines Minderjährigenwahlrechts. Frau Hellwig fand bei der Jungen Union und bei der Frauenvereinigung der CDU Interesse, im Übrigen aber lehnte ihre eigene Partei den Plan ab und nannte ihn eine utopische Albernheit.

In den Folgejahren ging die Diskussion hin und her, es gab zahlreiche Befürworter, selbstverständlich aber auch eine große Zahl von Gegnern. Die Ablehnung wurde vor allem damit begründet, die Einführung eines Minderjährigenwahlrechts verstoße gegen den

Gleichheitssatz und laufe dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit zuwider. Aber dennoch blieb die Diskussion stets offen. So formulierte die FAZ im Jahre 1986 (Konrad Adam), „wer wählt, zählt“ und plädierte für die Einführung eines Minderjährigenwahlrechts. Und wieder etwas später nahm die Katholische Kirche das Heft des Handelns in die Hand: Bischof Dyba in Fulda führte 1995 das Minderjährigenwahlrecht in seiner Diözese für die Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten ein. Selbstverständlich war damit noch nicht der große Durchbruch erzielt, aber ein Anfang war gemacht.

21. Jahrhundert: Auch der Deutsche Bundestag hat sich zwei Mal mit Initiativen zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an beschäftigt, nämlich in der 15. Wahlperiode in den Jahren 2004 und 2005 und in der 16. Legislaturperiode im Jahre 2009. In der 15. Legislaturperiode hatten ca. 50 Abgeordnete von CDU/CSU, FDP, Grünen und SPD einen gemeinsamen Antrag gestellt unter der Überschrift „Mehr Demokratie wagen – Für ein Wahlrecht von Geburt an“. Bezeichnenderweise wurde die erste Lesung dieses Antrages auf den 1. April gelegt, vermutlich als besonderer Aprilscherz. Einige Sachverständige wurden angehört, die teilweise eine gewisse Zustimmung zeigten, die Mehrheit aber war dagegen und lehnte den Antrag ab.

In der 16. Legislaturperiode wurde ein neuer Gruppenantrag formuliert mit der Überschrift „Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an“, diesmal hatten mehr als hundert Abgeordnete des Bundestages unterschrieben. Dieser Gruppenantrag wurde eingeleitet mit den Sätzen „Die Demokratie in Deutschland steht vor einer ungewöhnlichen Herausforderung, zugleich vor einer Bewährungsprobe. Der technische Fortschritt verlangt Entscheidungen, etwa Eingriffe in die Umwelt, die immer weiter in die Zukunft hinein ragen und damit Rechte und Interessen nachrückender Generationen berühren. Weil der Anteil älterer Menschen immer mehr zunimmt, gerät das politische Zahlenverhältnis aus dem Gleichgewicht, die Anliegen jüngerer Generationen werden aus dem politischen Handlungsfeld fast zwangsläufig verdrängt“. Der Antrag endete mit einer Aufforderung an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an durch Änderung des GG und erforderlicher weiterer gesetzlicher Änderungen, insbesondere im Bundeswahlgesetz, vorzulegen. Für den Fall, dass die Eltern sich in der Ausübung ihrer Stellvertreterposition in Bezug auf das Kinderwahlrecht nicht einigen könnten, wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine einfache und beide Eltern möglichst gleichberechtigte Regelung zu schaffen.

Mitunterzeichner dieses Antrages waren Abgeordnete der CDU, der CSU, der FDP und der SPD, darunter u. a. der jetzige Entwicklungsminister Niebel, die Staatsministerin der FDP Cornelia Pieper, der ehemalige Bildungsminister von Brandenburg Steffen Reiche und die ehemalige Bundesfamilienministerin Renate Schmidt.

Dieser neue Antrag wurde erst in der vorletzten Sitzung des Parlaments und nur unter massivem Druck gelesen. Diese erste Lesung fand zu nächtlicher Stunde statt, eine Abstimmung wurde nicht durchgeführt. In der 17. Wahlperiode, die jetzt gerade zu Ende gegangen ist, wurde der Antrag nicht wieder aufgegriffen.

Dies ist umso erstaunlicher, als die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an inzwischen prominente Befürworter und Befürworterinnen aus allen Teilen der Gesellschaft gefunden hat. Zu ihnen gehört der Altbundespräsident Roman Herzog, der bekanntlich früher Präsident des Bundesverfassungsgerichts war, nunmehr auch der Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof, der früher ein vehementer Gegner dieses Plans war, Wolfgang Thierse als ehemaliger Bundestagspräsident, Dr. Otto Solms, die ehemalige Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer, der frühere Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Kardinal Lehmann, aus der Wirtschaft der ehemalige Präsident des BDI Hans-Olaf Henkel, der frühere Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg Peter Schultz, der Wirtschaftskapitän und Unternehmensberater Roland Berger, um nur einige zu nennen. Schon dieser bunte Strauß von Befürwortern macht deutlich, dass es sich erkennbar nicht um ein parteipolitisches, sondern um ein gesellschaftspolitisches Problem handelt, und zwar um ein Problem allerersten Ranges.

Was ist gewollt?

Definition des Reformplans

Die Reformforderung lautet unverändert: Einführung eines Wahlrechtes von Geburt an. Dieses Wahlrecht wird bisweilen – wie ausgeführt – auch Kinderwahlrecht oder Familienwahlrecht oder Minderjährigenwahlrecht genannt. Wir meinen stets nur die Reform, nach welcher ein Kind selbst von Geburt an wählen kann, weder wünschen wir uns eine Vergrößerung der Stimmenzahl der Familie noch wünschen wir uns ein eigenes Kinderwahlrecht, das sich von dem Wahlrecht der Erwachsenen unterscheidet. Ob man das eigene originäre Wahlrecht aller Menschen von null Jahren bis zum Tode Minderjährigenwahlrecht nennen soll, erscheint uns fraglich, weil auch so der Eindruck entstehen kann, das sei etwas anderes als das allgemeine Wahlrecht. Wir meinen, dass jeder Deut-

sche von Geburt an das Recht hat, sich an den politischen Wahlen zu beteiligen, streng nach dem Grundsatz „One man, ohne vote“. Deswegen meinen wir auch nicht die Absenkung des Wahlalters lediglich auf z. B. 16 Jahre.

Rechtsnatur des Wahlrechts

Das Recht, an der Wahl der Volksvertreter teilzunehmen, ist das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat (so BVerfG 1, 242). Das demokratische Prinzip, bei uns verankert in Art. 20 Abs. 2 GG, verlangt die Ausstattung des Bürgers mit dem subjektiven Recht zu wählen (und gewählt zu werden). Art. 20 Abs. 2 GG lautet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie (die Staatsgewalt) wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (...) ausgeübt.“

Das Wahlrecht ist das staatsbürgerliche Recht schlechthin. Wenn das Bundesverfassungsgericht dies als Anspruch auf Teilhabe an der öffentlichen Gewalt bezeichnet und hinzugefügt hat, dieser Anspruch sei in der Würde des Menschen, Art. 1 Abs. 1 GG, verankert, so wird deutlich, dass es sich um ein politisches Grundrecht handelt. Und unsere verfassungsmäßigen Grundrechte stehen allen Menschen, hier also allen Deutschen, grundsätzlich von Geburt an zu, nicht etwa erst ab Volljährigkeit.

Beschränkung des Wahlrechts

Woher kommt die Regelung, dass deutsche Staatsbürger erst ab Vollendung des 18. Lebensjahrs wählen dürfen? Diese Regelung steht in Art. 38 Abs. 2 GG, der lautet: „Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Ist diese Regelung in Ordnung? Und falls das zu verneinen ist, ist sie abänderbar? Das Bonner Grundgesetz, in Kraft seit dem 23.5.1949, enthielt ursprünglich in Art. 38 Abs. 2 die Regelung, dass wahlberechtigt ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Damals, 1949, wurde man mit 21 Jahren volljährig, man gewann also mit der Volljährigkeit zugleich das Recht, zu wählen. So konnte der Eindruck entstehen, wählen könne und dürfe nur derjenige, der volljährig und damit voll geschäftsfähig war. Dieser Eindruck war falsch. Die Stimmabgabe zur Bundestagswahl setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus.

Schon 1919, als endlich in Deutschland das Frauenwahlrecht eingeführt wurde, fielen volle Geschäftsfähigkeit und Wahlberechtigung auseinander. Denn die Weimarer Reichsverfassung räumte allen Deutschen mit Vollendung des 20. Lebensjahrs das Recht zu wählen ein, volljährig wurde man dagegen seinerzeit erst mit 21 Jahren. Man tolerierte also schon vor knapp 100 Jahren, dass junge, nicht voll geschäftsfähige

Menschen wählen durften, in der richtigen Erkenntnis, dass die Stimmabgabe keine rechtsgeschäftliche Erklärung ist, also volle Geschäftsfähigkeit nicht voraussetzt.

Dieser Vorgang hat sich unter der Geltung des Grundgesetzes wiederholt: Im Jahre 1970 wurde Art. 38 Abs. 2 GG dahin geändert, dass seither wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Erst 1974, vier Jahre später, wurde die Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre gesenkt. Für vier Jahre fielen also Wahlberechtigung mit 18 Jahren und Volljährigkeit mit 21 Jahren auseinander, ein wichtiger Beweis für unsere These, dass die Stimmabgabe keine rechtsgeschäftliche Erklärung ist, also auch keine volle Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Die offizielle Begründung für die damalige Vorverlegung des Wahlalters ohne gleichzeitige Senkung des Volljährigkeitsalters lautete, wer der Wehrpflicht unterliege, müsse auch wählen können. In Wahrheit aber soll es sich um eine ängstliche Reaktion auf das jugendbewegte Aufbegehren Ende der 1960er Jahre gehandelt haben (Maunz-Dürig/Klein, Art. 38 GG Rn. 13).

Wie kommt aber die Verfassung überhaupt dazu, den Beginn des Wahlrechts zu regeln, wenn doch von jedem Deutschen die Staatsgewalt ausgeht und es sich um ein Grundrecht handelt? Ist die Verfassung zu einer derartigen Einschränkung befugt?

Wie stets in derart diffizilen Fragen sind Literatur und Rechtsprechung nicht einer Meinung. So wird schon bezweifelt, dass es sich bei Art. 38 Abs. 2 überhaupt um eine Einschränkung handelt. In dem Großkommentar zum Bonner Grundgesetz von Maunz-Dürig heißt es hierzu „Das Wahlrecht steht den Deutschen erst zu, wenn sie das von der Verfassung, Art. 38 Abs. 2, geforderte Wahlalter erreicht haben. Es handelt sich bei Art. 38 Abs. 2 um eine nähere Bestimmung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, genau genommen also nicht um eine Einschränkung desselben, sondern um eine verfassungsunmittelbare Schranke. Dem steht Art. 20 Abs. 2 GG nicht entgegen. Der Begriff des Volkes ist in den beiden Sätzen von Art. 20 Abs. 2 GG nicht der gleiche. Art. 20 Abs. 2 S. 1 setzt das Staatsvolk im Sinne aller Deutschen als Träger der Staatsgewalt ein, Art. 20 Abs. 2 S. 2 meint die Aktivbürgerschaft, also diejenigen, die gemäß § 38 Abs. 2 mit dem Wahlrecht ausgestattet sind.“

Wie leicht erkennbar, liegt hier ein Zirkelschluss vor: Beide Verfassungssätze in Art. 20 sprechen nur von dem Volk, aber dennoch sollen zwei unterschiedliche Gruppen gemeint sein? Ich will Sie nicht mit weiteren Wanderungen durch staatsrechtliche Argumentationswälder verwirren, was wir lernen, ist dies: Die Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf 18 Jahre ist keine Einschränkung des Wahlrechts, sondern eine verfassungsunmittelbare Schranke. Also eine Beschränkung, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergibt? Auch wenn diese Schranke vor einigen Jahren gesenkt ist? Im Rahmen der immer selben Verfassung? Sie sehen, hier verlaufen wir uns im Wald. Fazit bleibt: Selbstverständlich war und ist Art. 38 Abs. 2 abänderbar, trotz aller angeblichen verfassungsunmittelbaren Schranken! Oder sollte der Verfassungsgesetzgeber 1970, als er Art. 38 Abs. 2 änderte, selbst verfassungswidrig gehandelt haben?

Seit Inkrafttreten des jetzt geltenden Art. 38 Abs. 2, also seit 43 Jahren, dürfen alle Deutsche unter 18 Jahren nicht an der Bundestagswahl teilnehmen. Das sind, je nach Zählung, 14 bis 16 Millionen Deutsche, mithin rund 20 Prozent, immerhin jeder fünfte Deutsche. Einen solchen Ausschluss von der Wahl kennt unsere Rechtsordnung sonst nicht. Zwar gibt es vereinzelt Gerichtsentscheidungen, die dem oder der Deutschen das Recht zu wählen nehmen. Aber Ausschluss von mehr als 16 Millionen Deutschen? Wie wird dies begründet?

Wie kann die jetzige Beschränkung geändert werden?

Den Minderjährigen, so wird argumentiert, fehle die nötige Einsichts- und Beurteilungsfähigkeit, kurz: Die Kompetenz, um wählen zu können. Ist das gesichert? Die Antwort hängt u. a. vom Alter der Kinder und Jugendlichen ab. Einem Säugling oder Kleinkind fehlen die nötigen Eigenschaften, wählen zu können, mit Sicherheit. Bei Schulkindern kann das schon anders sein, viele Zwölfjährige nehmen lebhaft an politischen Entwicklungen Anteil, auch Zehnjährige interessieren sich zuweilen für politische Zusammenhänge und bei 14- bis 17-jährigen ist im Allgemeinen von Informiertheit und Interesse auszugehen. Warum sollen aber diese Altersgruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen sein? Und was gilt für die ganz kleinen Kinder?

Hier wird gefragt, wie diese jungen Menschen sollen wählen können, höchstpersönlich oder durch ihre Eltern als gesetzliche Stellvertreter?

Es gibt in der Bundesrepublik eine erhebliche Anzahl von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die die Reduzierung des Wahlalters auf die Zeit ab 18 Jahren für unzulässig halten. Sie treten stattdessen für ein Wahlrecht von Geburt an ein und schlagen zur Durchführung drei unterschiedliche Modelle vor, die so aussehen:

(1) Das erste Modell setzt das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf null Jahre fest. Wollen Kinder selbst wählen, müssen sie sich in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen und dürfen dann genauso wählen wie Erwachsene. Solange sie nicht im Wählerverzeichnis stehen, haben sie kein Wahlrecht. Dies ist die Ausformung der absoluten Höchstpersönlichkeit.

(2) In der zweiten Variante erhält das Kind ebenfalls das Wahlrecht von Geburt an, das Wahlalter wird auch hier auf null Jahre gesenkt. Das Stimmrecht üben aber bis zur Volljährigkeit des Kindes die Eltern als gesetzliche Vertreter aus.

(3) Die dritte Variante versucht einen Kompromiss der beiden vorgenannten Vorschläge. Wieder geht es darum, dass das Kind von Geburt an das Wahlrecht hat. Dieses Recht üben die Eltern als gesetzliche Vertreter solange aus, bis das Kind selbst das Wahlrecht durch Eintragen in ein Wählerverzeichnis an sich ziehen kann. Vom Zeitpunkt seiner Eintragung an kann nur noch das Kind selbst wählen, nicht mehr seine Eltern als gesetzliche Vertreter.

Wie leicht vorstellbar ist, werden erhebliche Einwände gegen alle drei Modelle gemacht, die sich vor allem verfassungsrechtlich begründen. So verstoße die Teilnahme junger Menschen unter 18 Jahre gegen die Wahlrechtsgrundsätze, wie sie in Art. 38 Abs. 1 GG festgehalten sind. Diese Grundsätze lauten: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Diesen geschriebenen Wahlrechtsgrundsätzen fügt die Literatur den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit hinzu (Maunz-Dürig/Klein Art. 38 Rn. 137 m.w.N.), der zwar nicht in der Verfassung steht, der sich aber angeblich aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl ergeben soll, im Übrigen aber daraus folge, dass der Wahlberechtigte dem Staatsvolk gegenüber persönlich für seine Wahl verantwortlich sei. Minderjährige könnten an einem solchen Dialog zwischen Wähler und Wahlvolk aber

nicht teilnehmen, deswegen könnten sie auch nicht vertreten werden. Da frage ich mich und nicht nur ich, wie dies bei einer der ältesten Demokratien, die wir kennen, nämlich Großbritannien, möglich ist. Dort kennt man die Stellvertretung bei der Stimmabgabe, es handelt sich um das sogenannte Proxy Vote.

Die Behauptung, bei Wahl durch den gesetzlichen Vertreter sei das Prinzip der Unmittelbarkeit verletzt, ist unrichtig. Die Unmittelbarkeit der Wahl soll nur verhindern, dass sich zwischen Wähler und Wahlbewerber eine Instanz schiebt (Wahlmänner), die nach eigenem Ermessen die Wahl bestimmt, und das entfällt natürlich, wenn die Eltern als gesetzliche Vertreter wählen, sie verkörpern ja ausschließlich den Willen und die Stimme des Kindes.

Konsequenzen der derzeitigen Regelung

Zurück in die Jetztzeit: Junge Menschen dürfen nicht wählen. Das bedeutet, dass alle politischen Entscheidungen ohne ihre Mitwirkung gefällt werden, obwohl diese Entscheidungen fast immer gerade die junge Generation betreffen, seien es Haushaltsbeschlüsse (Schulden!), sei es die Umwelt (Energiewende, ökologische Aspekte, Luftverschmutzung), seien es wirtschaftspolitische Entscheidungen. Jede Rentenerhöhung trifft vor allem die Jungen, denn sie sollen auf Dauer die erhöhten Beiträge erwirtschaften. Jede Kürzung im Bildungsbereich, bei Kitas, Schulen, Universitäten, betrifft die junge Generation und nicht die Älteren und Alten, jede europapolitische Mitwirkung oder Verweigerung betrifft die Jungen, die in diesem Europa leben und arbeiten sollen.

Bemerkenswerterweise werden diese Auswirkungen, um nicht zu sagen diese politischen Langzeitwirkungen kaum je erwähnt, geschweige denn zum Wahlkampfthema gemacht. Warum nicht? Weil Kinder und Jugendliche keine Wähler sind, weil sie an der Wahlurne nicht zählen.

Stattdessen wird z. B. auf den Generationenvertrag abgestellt, der angeblich alles richtet. Das Gegenteil trifft zu: Der Generationenvertrag ist ein Produkt der großen Rentenreform von 1957 aus der Ära Adenauer. Der Erfinder dieses Begriffs war Wilfried Schreiber, er schlug einen Dreigenerationenvertrag vor: Die produktive – mittlere – Generation sorgt mit ihren Rentenversicherungsbeiträgen für die nicht mehr produktive Großelterngeneration. Darüber hinaus erhält die mittlere Generation, soweit sie Kinder hat, eine Jugendrente (schon von Goerdeler 1944 vorgeschlagen), um die eigenen Kinder zu finanzieren. Dies wäre eine sozial ausgewogene, der großen Belastung der mittleren produktiven Generation angemessene Rege-

lung gewesen. Aber Adenauer legte bekanntlich ein Veto gegen die Jugendrente ein mit dem berühmt gewordenen Satz „Kinder kriegen die Leute von alleine“.

Was übrig blieb, war der bis heute geltende Zweigenerationenvertrag zu Lasten der Kinder und zu Lasten derjenigen, die Kinder haben. Schon heute profitieren diejenigen von Kindern, die selbst keine Kinder haben. Der heutige angebliche Generationenvertrag ist also kein Vertrag unter Gleichberechtigten, sondern klar ein Vertrag zu Lasten Dritter, zu Lasten künftiger Generationen! Es werden unglaublich hohe Versorgungsanwartschaften fortlaufend begründet, die die nachfolgende Generation, egal wie groß sie ist, bezahlen soll, neben der Aufzucht ihrer eigenen Kinder, neben der allgemeinen Steuerlast, neben der Tilgung der wahnwitzig hohen Schulden, die wir seit Jahrzehnten angehäuft haben.

> Durch die Einräumung des Wahlrechts von Geburt an würde das Selbstbestimmungsrecht der jungen Menschen endlich respektiert. <

Wenn, wie seit Jahren bekannt, das Zahlenverhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern immer ungünstiger wird, wenn spätestens in zehn oder 20 Jahren auf einen Erwerbstätigen, der seine Familie unterhalten und Steuern zahlen muss, die zusätzliche Versorgung eines Rentners entfällt, kann der Generationenvertrag nicht mehr funktionieren, die Mittel des Alleinverdienenden reichen nicht aus und können nicht ausreichen, seine Familie, seine Kinder, die Allgemeinheit (durch Steuern und Abgaben) und je einen Versorgungsempfänger zu ernähren. Hier sind Kürzungen und nicht etwa Erhöhungen von Versorgungsansprüchen ebenso unerlässlich wie Erhöhung des Rentenalters, Einfrieren von staatlichen, aus Steuergeldern finanzierten Zuwendungen, usw. Wer soll diese absolut unvermeidbaren Vorhaben auf den Weg bringen? Die Alten? 20 bis 25 Millionen Rentner, die eine Wählermacht darstellen? Die keine Veränderung, vor allem aber ganz sicher keine Verschlechterung ihrer Situation wollen und akzeptieren? Und sollen es die „mittelalten“ Erwerbstätigen richten, deren Zahl immer geringer wird gegenüber der immer größer werdenden Zahl von Alten?

Es sind die Jungen und Jüngsten, die die Spirale der immer größer werdenden Versorgungslasten anhalten und womöglich umkehren müssen. Das „weiter so“ oder „es ist noch immer gut gegangen“ kann und wird nicht mehr helfen. Wir können es uns volkswirtschaftlich und ökonomisch schlicht nicht mehr leisten, unter Ausschluss von einem Fünftel unseres Staatsvolkes so weiter zu wurschteln wie bisher. Im Gegenteil: Für allfällige, sicher auch unpopuläre Maßnahmen brauchen wir die Stimmen, sprich die Zustimmung der jungen, nachwachsenden Generation und das geschieht durch Wahlen!

Was würde sich ändern bei einem Wahlrecht von Geburt an?

Art und Weise der Wahldurchführung bei Minderjährigen

Wiederum muss unterschieden werden zwischen den eben skizzierten Modellen 1, 2 und 3. Ich selbst setze mich für das Modell 3 ein, also in jedem Fall für die Senkung des Wahlalters auf null Jahre mit der weiteren Maßgabe, dass die Kinder, solange sie dazu noch nicht in der Lage sind, ihre Stimme durch ihre Eltern als gesetzliche Vertreter abgeben. Sobald die Kinder in der Lage sind, sich in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen, können nur noch sie selbst wählen, die Stellvertretung der Eltern endet insoweit. Diese Regelung wäre verfassungsrechtlich möglich und zulässig, sie ist, wie ausgeführt, zweimal im Deutschen Bundestag als Gruppenantrag eingebracht worden, zuletzt in der vorletzten Wahlperiode, als fast hundert Abgeordnete aller Fraktionen diesen Antrag unterschrieben haben. Leider fehlte in der vorletzten Wahlperiode die Ernsthaftigkeit in der politischen Diskussion, die Mehrheit der Abgeordneten wollte sich nicht mit diesem unpopulären Thema befassen. Aber das ändert nichts an der absoluten Notwendigkeit der Änderung der jetzigen Situation.

Wie kann das Wahlrecht ab Geburt eingeführt werden?

Das ist leicht zu beantworten. Die Verfassung muss in Art. 38 geändert werden. Wir schlagen eine schlichte Streichung von Art. 38 Abs. 2 1. Halbsatz vor, so dass dort nicht mehr geregelt wird, wann die Wahlberechtigung beginnt. Schweigt die Verfassung zu diesem Thema, gilt Art. 20 Abs. 2, dass nämlich alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und nicht nur vom Volk über 18 Jahren.

Dass für eine Verfassungsänderung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, ist bekannt. Sollte es jetzt zu einer großen Koalition kommen, wäre diese zahlenmäßig ohne weiteres erreichbar. Fraglich bleibt allerdings auch jetzt, ob der politische Wille endlich erwacht und vorhanden ist, an dieser Stelle notwendige Veränderungen vorzunehmen.

Weitere Vorteile der gewünschten Reform

Durch die Einräumung des Wahlrechtes von Geburt an würde das Selbstbestimmungsrecht der jungen Menschen endlich respektiert und ihre Mitverantwortung für das Wohl der Gesellschaft in diese Altersgruppe implantiert. Dies wäre ein nicht zu unterschätzender Gewinn im politischen Diskurs. Insbesondere die jungen Menschen, die sich selbst in Wählerverzeichnisse eingetragen haben, die deshalb nur noch selbst und höchstpersönlich wählen können, würden das Bewusstsein der jungen Menschen schaffen und verfestigen, dass sie selbst durch ihre politische Entscheidung die Entwicklung in Deutschland mit beeinflussen.

Wenn in diesem Zusammenhang Befürchtungen geäußert werden, junge Leute könnten extrem wählen, so sind diese Befürchtungen keineswegs durch Erfahrungen gefestigt, sondern in den Bereich der Hypothese zu verweisen, man könnte auch von Kaffeesatzleserei oder Schwarzmalerei sprechen. Sicher haben Sie, ebenso wie ich, mit Spannung verfolgt, wie kürzlich ein mit Minderjährigen durchgeführtes großes Wahlexperiment ausgegangen ist. Der größte Anteil mit mehr als 20 Prozent hat die CDU gewählt.

Es handelte sich um Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren. Es folgten, wie zu erwarten, eher linke Parteien wie die Grünen, die Piraten, die SPD und die Linken, während die rechtsextremen Parteien überhaupt keine Rolle gespielt haben. Also dürfte auch diese Befürchtung, wenn sie denn ernsthaft geäußert wird, unbegründet sein. Die jungen Menschen sind vermutlich viel „vernünftiger“ als viele ältere, sie erkennen, was sie selbst betrifft und reagieren sachangemessen.

Auswirkungen einer Verfassungsänderung

Was würde eine Verfassungsänderung bewirken? Keine Verfassungsänderung schafft Wunder und auch keine sofortige Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit. Aber sie wirkt auf die Dauer: Ein historisches Beispiel ist Art. 3 Abs. 2 GG, also die Proklamierung des Gleichberechtigungsgrundsatzes durch das Bonner Grundgesetz im Mai 1949. Viele, viele Male musste das Bundesverfassungsgericht seither tätig werden, um dem Grundsatz der Gleichberechtigung zum Durchbruch zu verhelfen. Hätten wir diese Vorschrift nicht, so wäre dies alles nicht geschehen.

Hätten also alle Deutschen ab Geburt das Recht auf politische Teilhabe, würden sich vermutlich auf wunderbare Weise die Programme der politischen Parteien ändern: Alle wären nun um das Wohl der Jüngsten besorgt, keiner würde mehr rücksichts- und bedenkenlos weitere Schulden anhäufen, die Umwelt belasten, die Kosten für Millionen Arbeitslose mehr oder weniger selbstverständlich aufbringen und damit weitere Schulden anhäufen und ganz sicher nicht mehr Kosten für Bildung und Kinderversorgung ständig kürzen. Die Parteien würden für Familiengerechtigkeit im Arbeitsleben sorgen, kurz: Es würden fast paradiesische Zustände, jedenfalls in den Parteiprogrammen ausbrechen.

Aber im Ernst: All dies könnte geschehen, nicht gleich und nicht umfassend, aber es würde endlich zu dem längst nötigen Umdenken kommen und damit wären wir bei dem Motto unserer Tagung. Denn die Kinder sind nicht nur unsere Zukunft, sie sind schon jetzt da und müssen jetzt mitbestimmen können.

Fazit

Das Wahlrecht von Geburt an – eine Utopie? Ein unausführbarer Plan ohne reale Grundlage, wie der ehemalige Präsident des OLG Braunschweig Dr. Rudolf Wassermann meinte? Oder eher ein Denken nach vorn, so Ernst Bloch, oder Antrieb für soziale Erfindungen in eine wünschenswerte Zukunft, wie Robert Jungk meint? Ich denke, von allem etwas. Zu hoffen ist, dass Herbert von Arnim Recht behält, der das Wahlrecht von Geburt an als eine echte Innovation für die deutsche Demokratie bezeichnet und erkannt hat.

Wir alle wissen, dass Innovationen lange Zeit brauchen, schon generell und gar, wenn es um Veränderungen im Bereich von Familie und Kindern geht. Nur haben wir diese Zeit noch? Möge diese Tagung neue Erkenntnisse bringen und Antworten für die Mitglieder des neu gewählten Bundestages, damit dort, in der nun neu beginnenden Legislaturperiode, die Pläne aus der 15. und 16. Legislaturperiode zur Einführung des Wahlrechtes von Geburt an wieder aufgenommen und entschlossen vorangetrieben werden können.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit ist Rechtsanwältin, Justizsenatorin a. D. in Hamburg und Berlin sowie Ehrenpräsidentin und Vorsitzende des Kuratoriums der Deutschen Liga für das Kind.